

B. Aufrückung nach dem Gehaltsklassensysteme.

1. Die Einreihung der einzelnen Beamten einer Gruppe in die einzelnen Gehaltsklassen und die Aufrückung dieser Beamten in freie Stellen der höheren Gehaltsklassen erfolgt in der Regel nach der Reihenfolge ihrer Anschreibung in dem Besoldungsetat der Gruppe. Diese Reihenfolge bestimmt sich regelmäßig nach der Zeit des Eintritts der Beamten in die Gruppe und, wo ein Mindestgehalt etabliert ist, in den Mindestgehalt der Gruppe dergestalt, daß ein neu Eintretender im Besoldungsetat an der letzten Stelle angeschrieben wird; beim gleichzeitigen Eintritte mehrerer entscheidet die Anstellungsbehörde über die Reihenfolge der Anschreibung.

Abgesehen von den unter A Ziffer 1 in Absatz 2 bezeichneten Beamtenkategorien ist indeß die Verwaltung — übrigens jedoch nur unbeschadet der Einhaltung der Etatsumme — befugt, einen in eine Gruppe neu eintretenden Staatsdiener sogleich an einer beliebigen höheren Stelle des Besoldungsetats anzuschreiben, also auch sofort in eine der höheren Gehaltsklassen einzureihen sowie einzelne Beamte außer der Reihe in höhere Gehaltsklassen aufrücken zu lassen. Auch kann die Verwaltung — wieder mit der eben erwähnten Ausnahme — ganz nach ihrem Ermessen nicht nur einzelnen Staatsdienern eine an sich thunliche Aufrückung in freie Stellen höherer Gehaltsklassen vorenthalten, sondern auch für einzelne Beamtengruppen überhaupt das Aufrücken in höhere Gehaltsklassen ganz oder theilweise einstellen.

2. Findet bei der Versetzung des Staatsdieners in eine Stelle, für welche das kombinierte Aufrückungssystem gilt, eine Zurechnung von Dienstzeit statt — vergl. unter C Ziffer 4 — so wird, dafern nicht die Verordnung, das Dienstalter richterlicher Beamter betreffend, vom 30. Juli 1879 oder das Gesetz vom 1. März 1882, die Gehaltsverhältnisse der Mitglieder des Oberlandesgerichts betreffend, einschlagen, in der Regel der Beamte dem infolge dieser Anrechnung sich für ihn in der neuen Stellung ergebenden Dienstalter entsprechend in den für die Aufrückung maßgebenden Besoldungsetat der Beamtengruppe, zu der die neue Stelle gehört, unmittelbar hinter denjenigen Beamten eingereiht, welche das gleiche oder das nächsthöhere Dienstalter besitzen. Das Entsprechende gilt für den Fall der Anrechnung von Probendienstzeit bei der Aufnahme in den Staatsdienst, wie sie gemäß § 22 Absatz 4 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern (Verordnung sämmtlicher Ministerien vom 22. Juni 1882) zu erfolgen hat, wenn ein Militäranwärter vorher in dem betreffenden Dienstzweige auf Probe angestellt war oder eine Probendienstleistung ablegte.

3. Bezüglich der Beamtengruppen, in welchen zeither die Aufrückung nach dem Gehaltsklassensysteme stattfand, verbleibt es bei der Reihenfolge der Einstellung der Beamten in die einzelnen Gehaltsklassen, wie sie sich aus den letzten Besoldungsetats ergibt.

Die Beamten derjenigen Gruppen, in welchen bisher nach Dienstaltersstufen aufgestiegen wurde, werden, soweit nicht der Anstellungsbehörde Abweichungen angezeigt erscheinen, in die einzelnen Gehaltsklassen in der Reihenfolge ihres zeitherigen Dienstalters eingestellt. Soweit dabei ein Beamter in eine Klasse eingereiht wird, deren Gehalt hinter seinem bisherigen Gehalte zurückbleibt, bezieht er den Unterschiedsbetrag neben dem neuen Klassengehalte so lange auf Grund des subsidiären Dienstaltersstufensystems fort, bis er auf Grund des Gehaltsklassensystems in die entsprechend höhere Gehaltsklasse aufrückt.

C. Aufrückung nach dem subsidiären Dienstaltersstufensysteme.

1. Die Aufrückung soll nur versagt werden, wenn die Leistungen oder die Führung des Beamten zu wünschen übrig lassen. Liegt ein solcher Grund zur Beanstandung nicht vor, so ist die Aufrückung vom Tage des Eintritts des Beamten in die neue Dienstalters-